



Entscheidung Nr. 2216 (V) vom 13.5.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 31.5.1985

Antragsteller:

Stadtjugendamt Neustadt
Postfach 3 11
6730 Neustadt a.d. Weinstraße
Az.: 51-23-20, fr-se

Verfahrensbeteiligte:

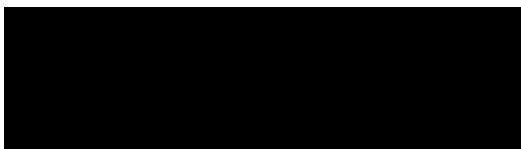
CIC Video GmbH
Frankfurter Str. 74
6236 Eschborn

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 20.3.1985 eingegangenen Antrag am 13.5.85 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Death Valley"
Video-Farbfilm
CIC, Eschborn

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Death Valley", Spieldauer ca. 85 Minuten, wird von der Fa. CIC, Eschborn, herausgebracht. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Tagesmietpreisen angeboten.
2. Der Antragsteller beantragt die Indizierung des Videofilms und führt aus:
"Drei Menschen, eine geschiedene Mutter (Sally), ihr Kind (Billie) und ihr Freund (Mike) versuchen sich bei einem gemeinsamen Urlaub im ehemaligen Goldgräbergebiet Death Valley näher zu kommen. In einem Wohnmobil nahe einer ehemaligen Goldmine, wird ein Pärchen von Unbekannten umgebracht. Billie der zu diesem Wohnmobil kommt, betritt das Fahrzeug. Bevor er jedoch die in der Dusche versteckten Leichen findet, wird er von Mike entdeckt und aus dem Wohnmobil geholt. Von Mike unbemerkt, nimmt er einen Anhänger mit Kette aus dem Wohnmobil mit. Wenig später entdeckt er im Hotel, daß der Kellner ebenfalls einen solchen Anhänger trägt."

Bei der Weiterfahrt werden sie Zeuge, wie die Leichen und das selbe Wohnmobil ausgebrannt geborgen wurden. Billie gibt den gefundenen Anhänger dem anwesenden Sheriff. Er macht darauf aufmerksam, daß der Kellner im Hotel den selben Anhänger trägt. Bei seinen Nachforschungen stattet er Hal, dem Kellner, einen Besuch ab. Hierbei wird er selbst ermordet. In Großaufnahme wird gezeigt, wie vermutlich der Bruder von Hal, dem Sheriff, eine Spitzhacke in die Brust stößt und er daraufhin zusammenbricht.

Mike, Sally und Billie sind zwischenzeitlich für die kommende Nacht in einem Hotel abgestiegen. Mike und Sally gehen zum tanzen, Billie bleibt mit einer Babysitterin zurück. Während Billie Fernsehen schaut, wird die Babysitterin im Hotelflur mit einem Messer ermordet. Der Mörder nimmt den Zimmerschlüssel an sich und dringt in das Zimmer ein. Billie flieht in das Badezimmer. Durch einen Trick gelingt es ihm zu fliehen. Beim Versuch sich zu verstecken, steigt er ungewollt in das Auto seines Verfolgers ein. Es ist Hal, der den Zeugen des vorangegangenen Verbreches beseitigen will. Hal fährt zu seinem Haus zurück ohne zu bemerken, daß er zwischenzeitlich einen Fahrgast hat.

Zur gleichen Zeit kommen Mike und Sally ins Hotel zurück. Nachdem sie Billie nicht vorfinden, fahren sie direkt zu dem Haus von Hal und suchen ihn dort. Wenig später kommt auch Hal dort an und entdeckt, daß in seinem Haus ungebetene Gäste sind. Billie steigt unbemerkt aus dem Auto aus und rennt ins Haus. Beim Öffnen eines Schrankes fällt Mike der tote Sheriff entgegen. Mike nimmt dessen Pistole an sich. Nachdem der Verfolger mehrere Schüsse in das Haus abgefeuert hatte, dringt er in das Innere ein. Mike gibt mehrere Pistolenschüsse auf ihn ab. Er bricht schwerverletzt zusammen, kann sich jedoch nochmals aufrichten. Mike gibt nochmals einen Schuß auf ihn ab. In aller Deutlichkeit wird gezeigt, wie Hal tödlich getroffen zusammenbricht und liegenbleibt. Die drei flüchten in ein nahegelegenes Haus und rufen die Polizei. Wenig später fährt ein Fahrzeug vor. Mike geht runter in der Annahme, es handelt sich um die Polizei. In Wirklichkeit ist es jedoch das Fahrzeug von Hal, der tot hinter dem Lenkrad sitzt. Mike wird von Hal's Bruder überrascht. Es kommt zu einem brutalen, erbitterten Zweikampf. Mike gelingt es, in das Haus zu Billie und Sally zurückzufliehen. Sein Verfolger dringt jedoch in das Zimmer ein und streckt Mike nieder. Anschließend steht er dem kleinen Jungen gegenüber. Billie greift zur Pistole und gibt einen Schuß ab. Sein Verfolger bricht schwerverletzt zusammen. Billie flüchtet aus dem Haus. Trotz seinen Verletzungen gelingt es dem Verfolger, die Verfolgung aufzunehmen. Mike und Sally folgen mit dem Wagen dem auf der Straße davonrennenden Billie. Plötzlich tritt ihnen der Verfolger in das Scheinwerferlicht. Er wird vom Auto in die Höhe gewirbelt und landet tot im Straßengraben. Indem Sally ihren Sohn in die Arme nimmt endet der Film.

Begründung zum Antrag:

Der Inhalt dieser Videokassette ist unserer Ansicht nach geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, d.h., eine sozial-ethische Verwirrung zu bewirken und grundsätzlich geschützte Werke zu verletzen. Der Handlungsablauf ist durchsetzt mit verrohend wirkenden Gewalthandlungen und grausamen und unmenschlichen Verhaltensweisen. So wird z.B. dem Sheriff in brutaler Weise eine Spitzhacke in die Brust gestoßen und der Vorgang in Nahaufnahme gezeigt. Auch wenn die von Mike und Billie ausgehenden Gewaltdarstellungen in Notwehrsituationen erfolgen, so wird gleichwohl die Gewalt hier um ihrer Selbstwillen geschildert. Die Kamera verharret ständig auf die zusammenbrechenden Menschen, die sich schwerverletzt wieder aufrappeln, wenig später aber wieder zusammengeschoßen werden. Hierdurch wird in eklatanter Weise die von Art. 1 GJS Abs.1 geschützte Würde des Menschen sowie das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG verletzt. Dadurch, daß Gewalt und Tötungshandlungen jeweils unter dem Gesichtspunkt der Rechtfertigung demonstriert werden, werden Billie und Mike zu Idolen aufgebaut, deren Vorbild - und Leitbildqualität geeignet ist, auf Jugendliche eine sozial-ethisch-verwirrende Identifikation auszuüben.

Allein schon aus diesen Gründen ist der vorgelegte Kassetteninhalt u.E. geeignet, Kinder und Jugendliche erheblich sittlich zu gefährden und ist deshalb in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

3. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS entschieden werden soll.

Sie gibt an, daß der verfahrensgegenständliche Film von der FSK am 5.7.1984 geprüft und unter Schnittaufgaben ab 18 Jahren freigegeben sei. Die Schnittaufgaben seien erfüllt worden. Weiter führt sie aus:

"Aufgrund des seit 1.4.85 gültigen neuen Jugendschutzgesetzes darf dieser Film Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden und kann diesen Personenkreis somit auch nicht, wie in der Begründung zum Antrag vom Antragsteller geltend gemacht, "sittlich gefährden bzw. eine sozial-ethische Verwirrung bewirken".

Der Film kann auch nicht - wie ebenfalls vom Antragssteller vorgetragen - "grundsätzlich geschützte Werke verletzen", da es sich bei diesem selbst um ein "geschütztes" Werk gem. UrhG handelt (s. 1. Satz der Begründung zum Antrag).

Der Inhalt des Filmes basiert im wesentlichen darauf, daß die Akzeptanz des Freundes der Mutter erst durch die Ängste und Bedrohungen und durch die gemeinsame Überwindung dieser Situation seitens des Kindes erfolgen.

Über weite Teile wird durchaus sensibel (sowohl vom Bild als auch vom Ton) das vorsichtige "herantasten" zwischen Freund und Kind gezeigt wobei die Mutter des Kindes sich immer zwischen den Fronten bewegt.

Die in dem Film zweifellos enthaltene Tötungsszenen werden von der Kamera in keinem Fall so eingefangen, daß sie "um ihrer selbst willen" gezeigt werden und den Film - auch vom Inhalt her - dominierend prägen.

Weder " verharret die Kamera ständig auf (die) zusammenbrechenden Menschen" noch werden "ständig sich wieder aufrappelnde Menschen zusammengeschossen".

Die von Billie und Mike aufgrund der Notwehrsituation gezeigten Aktionen können - auch bei subjektiver Betrachtungsweise - schwerlich als Identifikation für eine Vorbild- und Leitbildqualität im Hinblick auf Gewalt gesehen werden.

Gerade die Schlußszene des Filmes zeigt sehr eindringlich, daß das Kind Schutz bei Erwachsenen sucht.

Wir bitten, den Antrag auf Indizierung des Antragsstellers abzulehnen."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "Death Valley" ist antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Der Antrag des Stadtjugendamtes Neustadt war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), die FSK-Einschätzung des Videofilms "ab 18 Jahren" steht einer Indizierung nicht entgegen. Auch nach der Neufassung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit ist die Bundesprüfstelle ausdrücklich nach § 7 JSchÖG zur Indizierung solcher Kassetten zuständig. Der Indizierungsantrag ist auch begründet.

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts der niedrigen Mietpreise den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

5. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend::
Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt, in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird oder einer guten Sache dient.

Der Videofilm "Death Valley" fällt als brutaler Action-Film, der sich durch die Darstellung von Morden und Tötungen in exzessiver Weise auszeichnet, auch unter diese Kategorien.

Der Film beinhaltet die Darstellung von Brutalitäten, die von Menschen gegen Menschen verübt werden. So wird der Sheriff im Verlauf der Handlung von einem der beiden psychopathischen Brüder getötet. Der Zuschauer kann in Großaufnahme verfolgen, wie der Sheriff eine Axt in die Brust bekommt. Dabei wird keine Einzelheit des Geschehens ausgelassen. Der Zuschauer erhält die Möglichkeit, sich an dieser Darstellung der Gewalt um der Gewalt willen zu "ergötzen".

Das gleiche kann von der Szene gesagt werden, als der Babysitter umgebracht wird. Der Mörder schneidet ihr mit einem Messer die Kehle durch. Wieder ist der Zuschauer in der Lage, das brutale und schreckliche Geschehen genau mitzuvollziehen.

Als der kleine Billy, seine Mutter und deren Freund sich in dem Haus der beiden psychopathischen Brüder befinden, kommt es zu einer Schießerei, bei der der Freund der Mutter verletzt wird. Im Verlauf des Kampfes finden die drei die Leiche des Sheriffs, so daß die Möglichkeit besteht, dem Zuschauer erneut den gräßlich zugerichteten menschlichen Körper vorzuführen. Der Freund der Mutter nimmt dann den Revolver des Sheriffs an sich und erschießt im weiteren Verlauf der Handlung einen der beiden Brüder, wobei die Einschüsse in aller Deutlichkeit sichtbar sind.

Im Finale des Films kommt es dann dazu, daß der Freund der Mutter und der überlebende Bruder - in Zeitlupe gezeigt - gegeneinander kämpfen. Beide teilen Faustschläge aus, schlagen aufeinander ein und versuchen sich gegenseitig zu töten. Der Kampf dauert einige Zeit, schließlich scheint der Mörder zu siegen. In diesem Moment greift Billy's Mutter ein und versucht, ihren Freund zu retten. Billy nimmt den Revolver an sich, schießt auf den Angreifer, ohne ihn jedoch zu töten und läuft dann ohne Waffe weg. Der Killer verfolgt ihn, während es seiner Mutter und ihrem Freund gelingt, in das Auto des Mörders zu steigen. Sie fahren hinter Billy und seinem Verfolger her und überfahren den Killer, der wie eine Marionette durch die Luft fliegt und stirbt. Gerade der kindliche Billy eignet sich besonders gut als Identifikationsfigur für kindliche und jugendliche Zuschauer. Er versucht, den Killer zu töten. Dadurch entsteht der Eindruck, die Gewalt, die von diesem Kind ausgehe, sei gerechtfertigt, da es um eine "gute" Sache gehe: das Töten eines psychopathischen Mörders.

Darüber hinaus ist es so, daß anhand der Darstellung der Morde in dem Film klar wird, daß Gewalt sowohl in epischer Breite als auch um der Gewalt willen vorgeführt wird. Es geht in dem Film u.a. darum, das lüsterne Interesse der Zuschauer an Scheußlichkeiten und Gewalt zu befriedigen.

Das 3er Gremium kann der Auffassung der Verfahrensbeteiligten gerade nicht folgen, die der Meinung ist, Gewalt werde nicht um ihrer selbst willen gezeigt. Es ist vielmehr der Ansicht, gerade die Tötungsszenen und später die scheußlich zugerichteten Opfer würden allein um der Gewalt willen gezeigt. Daß das vorsichtige Herantasten zwischen Freund und Kind gezeigt wird, kann die Darstellung der Tötungsszenen nicht relativieren.

Daß in dem Film bewußt eine Kampf- und teilweise eine Notwehrsituation geschaffen wird, um die Gewaltszenen zeigen zu können, kann die selbstzweckhafte Darstellung ebenfalls nicht in einem anderen Licht erscheinen lassen. Im übrigen ist es so, daß die Tatsache, daß das Kind Billie Schutz bei Erwachsenen sucht, die verrohende Wirkung der Tötungsszenen des Films nicht mindern kann.

- 6.) Der Videofilm "Death Valley" ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, gewalttätige Handlungen brutalster Art zeigt, ist offenbar jugendgefährdend und geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des Mitmenschen zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

